

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 122

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

23. Mai 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2006/C 122/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2006/C 122/02	Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/C.2/38.681 — Universal International Music BV/MCPS und andere (Verlängerung des Cannes-Agreements) <sup>(1)</sup> .....	2
2006/C 122/03	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen .....	4
2006/C 122/04	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	9
2006/C 122/05	Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ( <i>Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe</i> [„Permis de Béarn des Gaves“]) <sup>(1)</sup> .....	11
2006/C 122/06	Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ( <i>Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe</i> [„Permis Tarbes-Val d'Adour“]) <sup>(1)</sup> .....	13
2006/C 122/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4237 — Bouygues/Alstom) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	16
2006/C 122/08	Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge .....	17

DE

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

22. Mai 2006

(2006/C 122/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2753	SIT	Slowenischer Tolar	239,62
JPY	Japanischer Yen	143,55	SKK	Slowakische Krone	37,750
DKK	Dänische Krone	7,4558	TRY	Türkische Lira	1,9385
GBP	Pfund Sterling	0,68030	AUD	Australischer Dollar	1,6991
SEK	Schwedische Krone	9,3513	CAD	Kanadischer Dollar	1,4352
CHF	Schweizer Franken	1,5509	HKD	Hongkong-Dollar	9,8889
ISK	Isländische Krone	91,74	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0648
NOK	Norwegische Krone	7,8060	SGD	Singapur-Dollar	2,0284
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 214,60
CYP	Zypern-Pfund	0,5750	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,4396
CZK	Tschechische Krone	28,290	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,2312
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,2710
HUF	Ungarischer Forint	264,30	IDR	Indonesische Rupiah	11 892,17
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,629
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	67,113
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,5230
PLN	Polnischer Zloty	3,9625	THB	Thailändischer Baht	48,966
RON	Rumänischer Leu	3,5560			

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/C.2/38.681 — Universal International Music BV/MCPS und andere (Verlängerung des Cannes-Agreements)**

(2006/C 122/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

### 1. Einleitung

1. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> kann die Kommission in Fällen, in denen sie beabsichtigt, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und in denen die beteiligten Unternehmen anbieten, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für bindend erklären. Eine solche Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können ihre Bemerkungen dazu binnen einer von der Kommission festgesetzten Frist abgeben.

### 2. Die Parteien und die Vereinbarung

2. Am 27. Februar 2003 reichte die Plattenfirma Universal International Music BV bei der Kommission eine Beschwerde gegen eine Klausel der Vereinbarung zur Verlängerung des Cannes-Agreements (die Vereinbarung) ein, bei der es sich um eine Vereinbarung zwischen dreizehn europäischen Verwertungsgesellschaften <sup>(2)</sup> und den fünf großen Musikverlagen handelt <sup>(3)</sup>. Ziel der Vereinbarung ist die Regelung bestimmter Fragen, die die Verwaltung des mechanischen Rechts der Tonträgervervielfältigung betreffen. Die Vereinbarung wurde bei der Kommission im Rahmen des Verfahrens der Verordnung Nr. 17 angemeldet. Das Anmeldeverfahren wurde nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ausgesetzt.

### 3. Die vorläufige Beurteilung

3. Die Kommission hat die dreizehn Verwertungsgesellschaften und die fünf großen Musikverlage mit Schreiben vom 24. Januar 2006 über ihre vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 informiert.

4. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission werfen zwei Klauseln der Vereinbarung ernste Bedenken im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens auf. Die Erste ist Klausel 9(a) der Vereinbarung über die Gewährung von Ermäßigungen durch Verwertungsgesellschaften an Plattenfirmen im Rahmen von Zentrallizenzierungsvereinbarungen, bei denen es sich um Pauschallizenzen für das gesamte EWR-

Gebiet handelt. Die Zweite ist Klausel 7(a)(i), die sich auf die Möglichkeit für Verwertungsgesellschaften bezieht, kommerziellen Verlags- oder Plattenvervielfältigungstätigkeiten nachzugehen.

5. Nach Klausel 9(a) der Vereinbarung muss eine Verwertungsgesellschaft das schriftliche Einverständnis des „betreffenden Mitglieds“ einholen, bevor sie einer Plattenfirma eine Ermäßigung im Rahmen einer Zentrallizenz einräumt. Die Ermäßigung wird als Prozentsatz der Verwaltungsgebühren berechnet, die von den Mitgliedern an Verwertungsgesellschaften für die Verwaltung der Urheberrechte der Mitglieder gezahlt werden. Da eine Zentrallizenzierungsvereinbarung in der Regel das gesamte Repertoire einer Verwertungsgesellschaft betrifft (das seiner Mitglieder und das der anderen Verwertungsgesellschaften, das ihr durch gegenseitige Vertretungsvereinbarungen zugänglich gemacht wurde), würde diese Klausel bedeuten, dass eine Verwertungsgesellschaft die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder (das können Tausende sein) einholen müsste. Diese Klausel könnte auch so ausgelegt werden, dass die Zustimmung der Mitglieder aller anderen Verwertungsgesellschaften oder der anderen Verwertungsgesellschaften ebenfalls erforderlich ist. Die Regelung kann daher bewirken, dass die Gewährung von Ermäßigungen durch eine Verwertungsgesellschaft, die eine Zentrallizenzierungsvereinbarung mit einer Plattenfirma aushandelt, verhindert wird.

6. Klausel 7(a)(i) sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften keinesfalls Tätigkeiten ausüben dürfen, die denen eines Verlags oder einer Plattenfirma entsprechen. Nach der Beurteilung der Kommission bezweckt und bewirkt diese Klausel u.U., dass die gegenwärtigen Marktstrukturen festgeschrieben werden und dass ein potenzieller zukünftiger Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und Musikverlagen und/oder Plattenfirmen andererseits ausgeschlossen wird.

### 4. Der wichtigste Inhalt der angebotenen Verpflichtungen

7. Die Parteien der Vereinbarung zur Verlängerung des Cannes-Agreement teilen die vorläufige Beurteilung der Kommission nicht. Sie boten dennoch Verpflichtungszusagen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission zu zerstreuen. Die Verpflichtungszusagen beziehen sich sowohl auf Klausel 9(a) als auch auf Klausel 7(a)(i) der Vereinbarung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1-25).

<sup>(2)</sup> Die dreizehn Verwertungsgesellschaften sind: AEPI, AustroMechana, GEMA, MCPS, MCPSI, NCB, SABAM, SDRM, SGAE, SIAE, SPA, STEMRA und SUISA.

<sup>(3)</sup> Die fünf großen Musikverlage sind BMG, EMI, Sony, Universal und Warner.

8. In Bezug auf Klausel 9(a) boten die Parteien der Vereinbarung zur Verlängerung des Cannes-Agreements eine Verpflichtungszusage zur Neuformulierung des Wortlauts der Klausel an. Der neue Wortlaut der Klausel 9(a) wird vorsehen, dass eine Verwertungsgesellschaft einer Plattenfirma eine Ermäßigung gewähren kann, wenn dies vom zuständigen Organ der Gesellschaft beschlossen wird. Außerdem ist vorgesehen, dass mit Ausnahme von vier ausdrücklich in der Klausel genannten Fällen, alle Ermäßigungen oder anderen Nachlässe für Plattenfirmen in der Quote („Rate“) im Sinne der Vereinbarung enthalten sind, und die Einnahmen der Mitglieder der Verwertungsgesellschaften nicht schmälern.
9. In Bezug auf Klausel 7(a)(i) haben die Parteien der Vereinbarung zur Verlängerung des Cannes-Agreements vereinbart, die Klausel zu streichen und künftig keine Klausel ähnlicher Wirkung zu vereinbaren.
- 5. Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen**
10. Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich eines Markttests eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und im Internet auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb im Wortlaut veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.
11. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte zur Stellungnahme zu den Verpflichtungszusagen auf. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Die interessierten Dritten werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Passagen gestrichen und gegebenenfalls durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung oder durch die Worte „[Geschäftsgeheimnis]“ oder „[vertraulich]“ ersetzt sind, damit dem berechtigten Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Rechnung getragen werden kann.
12. Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail (GREFFE-ANTITRUST@cec.eu.int), per Fax (Fax-Nr. [32-2] 295 01 28) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/C.2/38.681 — Universal International Music BV/MCPS und andere, an folgende Anschrift übermittelt werden:
- Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Geschäftsstelle „Kartellsachen“  
B-1049 Brüssel  
Fax-Nr. (32-2) 295 01 28
-

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen**

(2006/C 122/03)

**Beihilfe Nr.:** XA 13/2006

**Mitgliedstaat:** Slowenien

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Kofinanzierung der Prämie für die Ernteversicherung im Jahr 2006

**Rechtsgrundlage:** Uredba o sofinanciranje zavarovalnih premij za zavarovanje posevkov in plodov v letu 2006

**Voraussichtliche jährliche Kosten des Programms bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Die geplanten Ausgaben für das Jahr 2006 belaufen sich auf 500 000 000,00 SIT (2 085 940 EUR).

**Beihilfeshöchstintensität:** Die Kosten der Prämie für die Versicherung der landwirtschaftlichen Kulturen gegen Hagel, Feuer und Blitzschlag werden in Höhe von 30 % kofinanziert

**Bewilligungszeitpunkt:** März 2006

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Beihilfe kann bis 31.12.2006 gewährt werden

**Zweck der Beihilfe:** Beihilfe gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission — Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien

Mit der Zahlung eines Teils der Kosten von Versicherungsprämien sollen die landwirtschaftlichen Erzeuger veranlasst werden, sich gegen eventuelle Verluste durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse zu versichern und damit die Verantwortung für die Beherrschung der Risiken in diesem Bereich zu übernehmen

**Wirtschaftssektoren:** Landwirtschaft — Pflanzenproduktion

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano  
Dunajska 58  
SLO-1000 Ljubljana.

Agencija RS za kmetijske trge in razvoj podeželja  
Dunajska 160  
SLO-1000 Ljubljana.

**Internet-Adresse:** <http://www.mkgp.gov.si/index.php?id=1037>

**Beihilfe Nr.:** XA 14/06

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Somerset (Die Beihilfe ist für den Verwaltungsbezirk Grafschaft Somerset, den Exmoor National Park und die Blackdown Hills Area of Outstanding Natural Beauty — ausgewiesen als Gebiet außergewöhnlicher natürlicher Schönheit — bestimmt)

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Namen des begünstigten Unternehmens:** Food Sector Support Service — Somerset FS4

**Rechtsgrundlage:** Sections 4 and 5 of The Regional Development Agencies Act 1998

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

1. April 2006 — 31. März 2007: 350 000 GBP

1. April 2007 — 30. Juni 2007: 350 000 GBP

**Beihilfeshöchstintensität:** 100 %

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. April 2006

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Regelung gilt bis zum 30. Juni 2007. Derzeit wird in Betracht gezogen, die Regelung nach diesem Datum zu verlängern, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass weitere staatliche Beihilfen genehmigt werden

**Zweck der Beihilfe:** Sektorale Entwicklung

Mit dieser Beihilfe sollen KMU unterstützt werden, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln tätig sind und in erster Linie die Absatzmöglichkeiten verbessern wollen.

Die Beihilfe wird nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 durchgeführt. Zuschussfähige Kosten sind:

- die Kosten für die Durchführung von Fortbildungsprogrammen;
- Beratungshonorare und
- die Organisation von und die Teilnahme an Ausstellungen und Handelsmessen (Teilnahmegebühren, Kosten für Veröffentlichungen und Miete von Ausstellungsräumen).

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Die Regelung gilt für kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen. Sie gilt für alle Teilsektoren

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Somerset County Council  
The Fire Station  
George Street  
Glastonbury  
Somerset TA10 9PR  
United Kingdom

Durchgeführt wird die Regelung von

Somerset Food Links  
The Old Town Hall  
Bow Street  
Langport  
Somerset TA10 9PR  
United Kingdom

**Internet-Adresse:**

<http://www.somerset.foodlinks.org.uk>

Wählen Sie „Project Areas“ und anschließend „Food Sector Support Service — Somerset (FS4)“.

Oder Sie rufen die zentrale Webseite

<http://www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/exist-exempt.htm>

auf. Wählen Sie „Food Sector Support Service — Somerset (FS4)“.

**Sonstige Auskünfte:**

An der Regelung können sich auch nicht von der Landwirtschaft abhängige ländliche Unternehmen beteiligen. Die Beihilfe für nicht von der Landwirtschaft abhängige ländliche Unternehmen wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission finanziert.

Es steht den Begünstigten nicht frei, ihren eigenen Dienstbringer zu wählen. Der Dienstbringer ist Somerset Food Links und wurde im Wege einer Ausschreibung nach den Grundsätzen des Marktes gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 ausgewählt.

**Beihilfe Nr.:** XA 15/06

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** England

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Namen des begünstigten Unternehmens:** England Catchment Sensitive Farming Delivery Initiative 2006-2007 (ECSFDI)

**Rechtsgrundlage:** This is a non-statutory service, participation in which is voluntary. The Agriculture Act 1986 (section 1) provides the legal base for the provision by Government of advice in connection with any agricultural activity.

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

1. April 2006 bis 31. März 2007 — 10 Mio. GBP

1. April 2007 bis 30. Juni 2007 — 3,75 Mio. GBP

Die Regelung gilt bis 30. Juni 2007. Vorbehaltlich einer Genehmigung staatlicher Beihilfen beabsichtigt das Defra jedoch, die Regelung bis 31. März 2008 zu verlängern. Für diesen Verlängerungszeitraum wurden bereits 11,25 Mio. GBP zugewiesen.

**Beihilfenhöchstintensität:** 100 %

**Bewilligungszeitpunkt:** Das neue Programm läuft am 1. April 2006 an

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelhilfe:** Bis 30. Juni 2007

**Zweck der Beihilfe:** Umweltschutz. Mit der ECSFDI soll die diffuse Verschmutzung durch die Landwirtschaft stärker ins Bewusstsein gerückt und frühzeitige freiwillige Maßnahmen der Landwirte zur Bekämpfung der diffusen Verschmutzung in vierzig vorrangigen Einzugsgebieten gefördert werden. Sie trägt zur Verwirklichung nationaler und internationaler Umweltschutzziele bei (insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie)

Bei den zuschussfähigen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Beratungsdienste im Hinblick auf die Reduzierung der diffusen Wasserverschmutzung. Diese Beihilfen werden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 gewährt; die zuschussfähigen Ausgaben betreffen Beratungsdienste

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Die Begünstigten der ECSFDI sind lediglich an der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt. Alle Teilspektoren sind zuschussfähig

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Department for Environment, Food and Rural Affairs:  
Defra  
Water Quality Division  
3/8 Whitehall Place  
London SW1A 2HH  
United Kingdom

Im Namen des Defra verwaltet vom:

Rural Development Service (Natural England partnership) and Environment Agency:  
RDS — Farm Advice Unit  
Eastbrook  
Shaftesbury Road  
Cambridge CB2 2DR  
United Kingdom

**Internet-Adresse:** Weitere Informationen über die ECSFDI und das umfassendere CSF-Programm sowie der vollständige Wortlaut dieses Dokuments sind unter

[www.defra.gov.uk/farm/environment/water](http://www.defra.gov.uk/farm/environment/water)

zu finden — wählen Sie links auf der Webseite „state aid“.

**Sonstige Auskünfte:**

Es steht den Begünstigten nicht frei, ihren eigenen Dienstbringer zu wählen. Der Dienstbringer ist Natural England, eine ausführende Behörde.

Unterzeichnet und datiert im Namen des Ministeriums für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums (zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs)

Stephen Anderson  
Agricultural State Aid Team Leader  
Defra  
8E9 Millbank  
17 Smith Square  
London SW1P 3JR  
United Kingdom

gung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Name und Anschrift der zuständigen Behörde:**

Monsieur le Président du Conseil général de l'Hérault  
1000, rue d'Alco  
F-34000 Montpellier

**Internet-Adresse:** Diese Beihilfe ist aufrufbar unter der Internet-Adresse <http://www.cg34.fr> des Departement Hérault, und zwar unter:

[economie/agriculture/productions/viticulture/en savoir plus: aides aux coopératives agricoles.](http://www.cg34.fr/economie/agriculture/productions/viticulture/en_savoir_plus_aides_aux_cooperatives_agricoles)

**Beihilfe Nr.:** XA 16/2006

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Departement:** Hérault

**Bezeichnung der Beihilferegelung:** Beihilfe für materielle Investitionen, die die Herkunftssicherung der Erzeugnisse ermöglichen

**Rechtsgrundlage:**

- Article 4 du règlement (CE) n° 1/2004 de la Commission européenne
- Articles L 1511-1 et suivants du code général des collectivités territoriales
- Délibération du Conseil général de l'Hérault votée le 15 décembre 2005

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:** 70 000 EUR

**Beihilfehöchstintensität:** Die Beihilfe wird in Form eines Zuschusses gewährt, der 40 % der zuschussfähigen Investitionen ohne Steuern beträgt. Die förderfähige Investitionshöchstgrenze beträgt im Regelfall 15 000 EUR. Verfügt eine landwirtschaftliche Genossenschaft über zwei Produktionsstätten, so beträgt die förderfähige Investitionshöchstgrenze 30 000 EUR

**Bewilligungszeitpunkt und Laufzeit der Beihilferegelung:** Bis 31. Dezember 2006.

**Zweck der Beihilfe:** Mit dieser Maßnahme wird die Beihilfemaßnahme N 234/2002 fortgeführt und auf alle Bereiche der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgedehnt. Sie fällt unter Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 und zielt auf die Verbesserung der Lebensmittelqualität und der Lebensmittelsicherheit ab. Anhand dieser Maßnahme können Investitionen finanziert werden, die als Grundlage für die Herkunftssicherung dienen:

- Software (z.B. GIS) mit Ausnahme der für Bürotik erforderlichen Software
- Computer (ohne Software für die laufende Verwaltung).

**Betroffene Sektoren:** Alle landwirtschaftlichen Genossenschaften im Departement Hérault und alle Bereiche der Erzeu-

**Beihilfe Nr.:** XA 18/2006

**Mitgliedstaat:** Spanien

**Region:** Katalonien

**Bezeichnung der Beihilferegelung oder Name des Unternehmens, das die Einzelbeihilfe erhält:** Pilotprogramm für allgemeine Betriebsverträge

**Rechtsgrundlage:** Orden ARP/307/2005, de 7 de julio, por la que se aprueban las bases reguladoras del plan piloto de los contratos globales de explotación, y se convocan los correspondientes al año 2005.

Orden ARP/405/2005, de 13 de octubre, por la cual se modifican las bases reguladoras del plan piloto de los contratos globales de explotación aprobados por la Orden ARP/307/2005, de 7 de julio (DOGC núm. 4494, de 21.10.2005, pág. 33529)

**Geplante jährliche Ausgaben gemäß der Regelung oder Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Die vorgesehenen jährlichen Ausgaben betragen 2 200 000 EUR

**Maximale Beihilfeintensität:**

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben: die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der Investition und der Beihilfehöchstbetrag ist auf 180 000 EUR begrenzt.
- Im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlung: Die Beihilfehöchstintensität beträgt:
  - Ohne Modernisierung der Einrichtungen bis 100 %
  - Bei Modernisierung der Einrichtungen 40 % bzw. 50 % für Landwirte, je nach deren Standort, und 45 % bzw. 55 % für Junglandwirte, je nach deren Standort in nicht benachteiligten Gebieten oder benachteiligten Gebieten
  - Bei Erhöhung der Produktionskapazität 40 % bzw. 50 % für Landwirte, je nach deren Standort, und 45 % bzw. 55 % für Junglandwirte, je nach deren Standort in nicht benachteiligten Gebieten oder benachteiligten Gebieten
- Niederlassung von Junglandwirten: Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 000 EUR.

- Versicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung: Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 70 %.
- Spezielle technische Beratung: Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 1 500 EUR.
- Verbesserung der Lebensmittelqualität: Die Beihilfeshöchstintensität beträgt im ersten Jahr 100 % und im zweiten Jahr 80 %.
- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes: die Beihilfeshöchstintensität beträgt 65 % der Investition und der Beihilfebetrags ist auf 20 000 EUR begrenzt.
- Investitionen in die Erhaltung von Kulturlandschaften: die Beihilfeshöchstintensität beträgt 90 % der Investition und der Beihilfebetrags ist auf 20 000 EUR begrenzt.
- Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen: die Beihilfeshöchstintensität beträgt 30 % der Investition und der Beihilfebetrags ist auf 100 000 EUR begrenzt.
- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich: die Beihilfeshöchstintensität beträgt 35 % der Investition und der Beihilfebetrags ist auf 60 000 EUR begrenzt.
- Dienste zur Vertretung von Arbeitskräften für einen bestimmten Zeitraum: die Beihilfeshöchstintensität beträgt 70 % der Gesamtkosten des Dienstes und der Beihilfebetrags ist auf 46 EUR pro Tag begrenzt.
- Investitionen in die Wohnraummodernisierung: die Beihilfeshöchstintensität beträgt 20 % der Investition und der Beihilfebetrags ist auf 9 000 EUR begrenzt

**Datum der Anwendung:** 13.7.2005

**Laufzeit der Regelung oder der Einzelbeihilfe:** 31.12.2006

**Ziel der Beihilfe:**

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 4). Gefördert werden Investitionen, die folgende Ziele verfolgen:

- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte und der Arbeitnehmer in den Betrieben Die geplanten Investitionen müssen der Verbesserung der landwirtschaftlichen Praktiken und der in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Aufgaben dienen.
- Qualitative Verbesserung und Produktionsplanung im Einklang mit den Markterfordernissen, gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen sowie zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Investitionen in die Klassifizierung, die Aufmachung, die Herstellung, die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Betriebes
- Die Anpassung der Betriebe im Hinblick auf die Verringerung der Produktionskosten, die Einsparung von Energie und Wasser bzw. die Einbeziehung neuer Technologien wie Informatik und Telematik

- Die Erfüllung neu eingeführter (d. h. innerhalb eines Jahres vor Antragstellung in Kraft getretener) Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz
- Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes; Schutz und Verbesserung des Bodens, der Pflanzendecke und der Umwelt

Nicht gefördert werden folgende Investitionen:

- Der Erwerb von Grundstücken, ausgenommen in den in Artikel 16 des königlichen Dekrets 613/2001 vom 8. Juni vorgesehenen Fällen
- Der Kauf von Maschinen und jeglicher Art von Arbeitsgeräten, ausgenommen in folgenden Fällen: Erstanschaffung oder Anschaffung bei Grundstückserweiterung oder Neuausrichtung der Erzeugung des Betriebs, wenn die Anschaffung für die Lebensfähigkeit des Betriebs erforderlich ist
- Diversifizierung der Produktionstätigkeit durch ländlichen Tourismus, Jagd und Handwerk
- Erwerb von Fahrzeugen
- Erwerb von Produktionsrechten
- Investitionen, die dem Ersatz oder der Erneuerung von Bestandteilen des Betriebes dienen
- Investitionen und Produktionssektoren, die den in Anhang I Abschnitt 4 des königlichen Dekrets 613/2001 vom 8. Juni festgelegten Beschränkungen unterliegen

Im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlung (Art. 6): Zuschussfähig sind die für die Aussiedlung getätigten Ausgaben (Abbau, Entfernen und Wiederaufbau).

Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (Art. 8): Zuschussfähig sind Investitionen zur Förderung sämtlicher mit der Niederlassung von Junglandwirten zusammenhängender Ausgaben, mit dem Ziel, ihnen den Zugang zum Erstbesitz von Haupterwerbsbetrieben zu ermöglichen.

Versicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Art. 11): Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Versicherungen in Katalonien, die den von der Zentralverwaltung genehmigten jährlichen kombinierten Agrarversicherungsplänen entsprechen, wird gefördert.

Spezielle technische Beratung (Art. 14): Gefördert werden spezielle Beratungsdienste, die auf die Ausrichtung der Erzeugung jedes Betriebs abgestellt sind.

Verbesserung der Lebensmittelqualität (Art. 13): Die Entwicklung von Agrarerzeugnissen hoher Qualität, unterschieden nach Ursprung und Herstellungsmethode, wird gefördert. Während der ersten fünf Jahre werden degressive Beihilfen für die Kosten der Eintragung sowie die jährlich an die betreffende Kontrollbehörde zu entrichtenden Beträge bzw. im Fall der Marke „Q“ die Kosten der Zertifizierung gewährt.



Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes (Art. 4 Absatz 3 Buchstabe d): Förderung der Investitionen, die eine Erhöhung der Kosten mit sich bringen, die durch Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygiene in den Tierhaltungsbetrieben bzw. zur Förderung des Tierschutzes entstehen Gefördert werden Investitionen, die folgende Ziele verfolgen:

- Die Erfüllung neu eingeführter (d. h. innerhalb eines Jahres vor Antragstellung in Kraft getretener) Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz
- Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes, Schutz und Verbesserung des Bodens, der Pflanzendecke und der Umwelt

Investitionen in die Erhaltung von Kulturlandschaften (Art. 5): Gefördert werden Investitionen in die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes wie archäologische und historische Merkmale. Zuschussfähig sind Kosten, die in Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten entstehen:

- Anwendung von Kriterien der Landschaftsplanung bei der Modernisierung oder Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Einrichtungen
- Erhaltung und Instandhaltung traditioneller landwirtschaftlicher Gebäude
- Vollständige Wiederinstandsetzung von Trockensteinmauern in schlechtem Erhaltungszustand
- Erhaltung des Umlands des Betriebes durch den Schutz der Vegetation von Rainen, Umzäunungen und kleinen, einzeln stehenden Wäldern
- Pflanzung von Bäumen, um das Landschaftsbild störende Bauten zu integrieren bzw. zu verdecken
- Austausch bzw. Harmonisierung von Umzäunungen
- Beseitigung illegaler Mülldeponien
- Standortänderung bzw. Anpassung von Containern oder anderen das Landschaftsbild störenden Elementen
- Wiederinstandsetzung, Ersetzung oder schrittweiser Abbruch baufälliger oder ungenutzter Bauten
- Auch andere, nicht unter den oben aufgeführten Tätigkeiten genannte Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach Ansicht des mit der Bewertung der eingereichten Anträge beauftragten Kollegiums den Zweck dieser Maßnahme erfüllen.

Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 7): Die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und des Mehrwerts durch Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden gefördert. Die zuschussfähigen Ausgaben umfassen die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen,

ausgenommen den Kauf von Grundstücken sowie von neuen Maschinen und Anlagen.

Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich (Art. 4 Absatz 3 Buchstabe e): Gefördert wird die Diversifizierung im landwirtschaftlichen Betrieb sowie die Entwicklung des Tourismus und des nicht der Herstellung von Nahrungsmitteln dienenden Handwerks im ländlichen Raum, mit dem Ziel, diese Tätigkeiten zu einer die Landwirtschaft ergänzenden Einkommensquelle zu machen. Die zuschussfähigen Ausgaben umfassen:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware;
- allgemeine Aufwendungen bis zu einem Höchstsatz von 12 % der vorgenannten Ausgaben.

Dienste zur Vertretung von Arbeitskräften für einen bestimmten Zeitraum (Art. 14 Absatz 2 Buchstabe b): Gefördert wird die Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität der hauptberuflichen Landwirte durch Beihilfen für die Bereitstellung von Dienstleistungen in Vertretung des Besitzers und der Arbeitnehmer des Betriebes im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Urlaub oder wöchentlicher Ruhezeit.

Investitionen in die Wohnraummodernisierung (Art. 4): Gefördert werden Investitionen, die am gewöhnlichen Wohnsitz der Landwirte durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass dieser mit Nebengebäuden verbunden ist, die für den Zweck der Ausübung von landwirtschaftlichen oder diese ergänzenden Tätigkeiten bestimmt sind, und sich in einer ländlichen Siedlung mit weniger als 3 000 Einwohnern befindet bzw. dass es sich um eine Wohnstätte handelt, die auf nicht bebaubarem Gebiet liegt.

**Betroffene(r) Sektor(en):** Die Beihilferegelung betrifft alle Teilsektoren der Landwirtschaft wie die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Departament d'Agricultura, Ramaderia i Pesca  
Generalitat de Catalunya  
Gran Via de les Corts Catalanes 612-614  
E-08007 Barcelona

**Internetadresse:**

[https://www.gencat.net/diari\\_c/4424/05186151.htm](https://www.gencat.net/diari_c/4424/05186151.htm)

**Sonstige Angaben:**

Beihilfeberechtigt sind Unternehmen, die laut der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 als kleine oder mittlere Unternehmen bezeichnet werden können

**Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2006/C 122/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**

**Antrag auf Eintragung nach Artikel 5 und Artikel 17 Abs. 2**

**„CONNEMARA HILL LAMB“ oder „UAIN SLÉIBHE CHONAMARA“**

**EG-Nr.: IE/00366/03.09.2004**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Die vollständige Fassung mit den Einzelheiten der Spezifikation steht für Interessenten bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen (s. Nr. 1) und bei der Europäischen Kommission <sup>(1)</sup> zur Verfügung.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Department of Agriculture and Food  
Food Division  
Agriculture House  
Anschrift: Kildare Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel.: (353-1) 607 23 90  
Fax: (353-1) 607 20 38

2. *Vereinigung:*

Name: Connemara Hill Lamb Ltd  
Anschrift: Corr na Mona  
Co. Galway  
Ireland  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) andere ( )

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse: Fleisch und genießbare Fleischnebenerzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag.

4. *Spezifikation (Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs.2)*

4.1 Name: „Connemara Hill Lamb“ oder „Uain Sléibhe Chonamara“

4.2 Beschreibung: Das zu schützende Erzeugnis ist das Connemara-Lamm, dessen Rasse in dem betreffenden geografischen Gebiet gezüchtet wird; die Tiere werden in dem Gebiet geboren und großgezogen. Die Lämmer sind von geringem Körpergewicht und haben einen leichten Knochenbau; der Schlachtkörper ist nur leicht mit Fett überzogen, rosafarben und von fester, tiefer Textur.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

- 4.3 Geografisches Gebiet: Das geografische Gebiet befindet sich westlich des Corrib-Beckens und schließt die Inseln Inishmaan, Inisheer und Inishmore mit ein; dieser Teil Westirlands ist international als Connemara bekannt. Die Landschaft ist durch Berge, Moore und Seen geprägt. Die Lämmer werden in den Berggebieten aufgezogen, wo es Berggräser, Heidekraut und andere Pflanzen abweidet.
- 4.4 Ursprungsnachweis: Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts lässt sich der Verzehr des „Connemara hill lamb“ belegen, als die Schwarzkopfrasse („Black face“) aus Schottland eingeführt wurde. Unmittelbar in den ersten Jahren nach der großen Hungersnot 1850/1870 wurden zahlreiche Schwarzkopfschafe zum Weiden im Hügelland aus Schottland eingeführt. Der 1891 eingerichtete Congested Districts Board („Rat der überfüllten Bezirke“) nahm zwecks Zuchtverbesserung weitere Einfuhren vor. Durch Weiterzucht hat sich inzwischen eine eigenständige Rasse herausgebildet, die besonders an die Zerklüftetheit Connemaras angepasst ist. Insbesondere ist die Schwarzkopfrasse besonders gut zum Abweiden des Wildpflanzenwuchs des Gebiets geeignet.
- Um eine vollständige Rückverfolgbarkeit bis auf den Erzeugerbetrieb zu gewährleisten, erhalten alle Lämmer eine spezielle Ohrmarke; die Schlachtkörper werden mit einer „swing“-Marke versehen. Auf allen Erzeugerbetrieben werden Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen, um die Tiere vor der Schlachtung zu kontrollieren und zu markieren.
- 4.5 Herstellungsverfahren: Das Fleisch stammt von in dem geografischen Gebiet geborenen und großgezogenen Lämmern der Schwarzkopfrasse. Die Lämmer kommen im Allgemeinen ab April (später als andere irische Lämmer) zur Welt und werden vom Mutterschaf während ihres gesamten Lebens gesäugt. Sie grasen frei im Hügelland und werden im Allgemeinen nach 14 Wochen geschlachtet, einige bereits schon nach zehn Wochen. Das Lammfleisch kommt in Irland von August bis November in den Handel. Da in dem geografischen Gebiet kein zugelassener Schlachthof vorhanden ist, werden die Tiere zur Schlachtung in einen zugelassenen Schlachthof in einer Nachbargrafschaft verbracht.
- 4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet: Geschmack, Duft und Farbe des Fleisches vom „Connemara Hill lamb“ sind direkt mit dem lokalen Wildpflanzenwuchs verknüpft. Die Lämmer weiden auf Berggräsern, Heidekraut und anderen Pflanzen, die in dem geografischen Gebiet allgemein vorkommen. Hauptbestandteile sind die Gräser *Agrostis spp.*, *Festuca spp.* und *Molinia caerulea*, die Seggen *Carex spp.*, *Eriophorum angustifolium* und *Trichophorum cespitosum*, die Heidekräuter *Calluna vulgaris*, *Erica tetralix* und *Erica cinerea* sowie *Nartheicum ossifragum* und *Potentilla erecta*. Aufgrund der zerklüfteten Landschaft sind die Lämmer beweglicher als Artgenossen in der Ebene, so dass der Schlachtkörper leichter ist: Er wiegt rund 10 kg gegenüber durchschnittlich 25 kg bei Lämmern der Ebene.
- 4.7 Kontrollstelle:
- Name: Department of Agriculture and Food
- Anschrift: Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Irland
- Tel.: (353-1) 607 23 90
- Fax: (353-1) 607 20 38
- 4.8 Etikettierung: g.g.A.
- 4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —
-

**Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>(1)</sup>**

*(Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis de Béarn des Gaves“])*

(2006/C 122/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Mit Schreiben vom 29. September 2005 hat das Unternehmen Europa Oil & Gas plc mit Sitz in 25 Moorgate, EC2R 6AY London (Vereinigtes Königreich), eine als „Permis de Béarn des Gaves“ bezeichnete Exklusivgenehmigung mit fünfjähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für eine Fläche von etwa 928 km<sup>2</sup> in Teilen der Départements Landes und Pyrénées Atlantiques beantragt.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt.

PUNKTBEZEICHNUNG	LÄNGE	BREITE
A	3,90 gr O	48,50 gr N
B	3,70 gr O	48,50 gr N
C	3,70 gr O	48,40 gr N
D	3,40 gr O	48,40 gr N
E	3,40 gr O	48,50 gr N
F	3,30 gr O	48,50 gr N
G	3,30 gr O	48,34 gr N
H	3,34 gr O	48,34 gr N
I	3,34 gr O	48,32 gr N
J	3,40 gr O	48,32 gr N
K	3,40 gr O	48,30 gr N
L	3,50 gr O	48,30 gr N
M	3,50 gr O	48,20 gr N
N	3,90 gr O	48,20 gr N

**Einreichung der Anträge**

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die für die Erteilung von Schürfrechten notwendigen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 3, 4 und 5 der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte festgelegt sind.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (*Journal Officiel de la République française* vom 22. April 1995) festgelegt wurden.

Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten. Die Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge ergehen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Eingang des Erstantrags bei den französischen Behörden, die um die Frist zur Regulierung des Antrags durch den Antragsteller verlängert wurde, d. h. bis spätestens 10. Dezember 2007.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1974, S. 3.

**Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung**

Antragsteller werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf die geänderte Fassung des Dekrets Nr. 95-696 vom 9. Mai 1995 über die Aufnahme des Bergbaus und die Bergwerkaufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 11. Mai 1995) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61, Boulevard Vincent Auriol, Télédéc 133, F-75703 Paris Cedex 13 [Tel.: (33) 144 97 23 02, Fax: (33) 144 97 05 70].

Die oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgender Webseite eingesehen werden: [http:// www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

---

**Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen <sup>(1)</sup>**

*(Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis Tarbes-Val d'Adour“])*

(2006/C 122/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2005 hat das Unternehmen Europa Oil & Gas plc mit Sitz in 25 Moorgate, EC2R 6AY London (Vereinigtes Königreich), eine als „Permis de Tarbes — Val d'Adour“ bezeichnete Exklusivgenehmigung mit fünfjähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für eine Fläche von etwa 1 405 km<sup>2</sup> in Teilen der Départements Pyrénées Atlantiques, Landes, Gers und Hautes Pyrénées beantragt.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt.

PUNKTBEZEICHNUNG	LÄNGE	BREITE
A	3,10 gr O	48,60 gr N
B	2,80 gr O	48,60 gr N
C	2,80 gr O	48,50 gr N
D	2,70 gr O	48,50 gr N
E	2,70 gr O	48,30 gr N
F	2,40 gr O	48,30 gr N
G	2,40 gr O	48,20 gr N
H	2,30 gr O	48,20 gr N
I	2,30 gr O	48,00 gr N
J	2,85 gr O	48,00 gr N
K	2,85 gr O	48,10 gr N
L	2,77 gr O	48,10 gr N
M	2,77 gr O	48,16 gr N
N	2,80 gr O	48,16 gr N
O	2,80 gr O	48,33 gr N
P	2,75 gr O	48,33 gr N
Q	2,75 gr O	48,37 gr N
R	2,77 gr O	48,37 gr N
S	2,77 gr O	48,38 gr N
T	2,80 gr O	48,38 gr N
U	2,80 gr O	48,39 gr N
V	2,90 gr O	48,39 gr N
W	2,90 gr O	48,50 gr N
X	2,93 gr O	48,50 gr N
Y	2,93 gr O	48,51 gr N
Z	3,05 gr O	48,51 gr N
AA	3,05 gr O	48,50 gr N
AB	3,10 gr O	48,50 gr N

(<sup>1</sup>) ABl. L 164 vom 30.6.1974, S. 3.

Folgende Bereiche sind ausgeschlossen:

Das Gebiet der Konzession von Lagrave (30,65 km<sup>2</sup>)

PUNKTBEZEICHNUNG	LÄNGE	BREITE
AC	2,73 gr O	48,22 gr N
AD	2,70 gr O	48,22 gr N
AE	2,70 gr O	48,20 gr N
AF	2,67 gr O	48,20 gr N
AG	2,67 gr O	48,14 gr N
AH	2,73 gr O	48,14 gr N

Das Gebiet der Konzession von Castera-Lou (26,3 km<sup>2</sup>)

PUNKTBEZEICHNUNG	LÄNGE	BREITE
AI	2,46 gr O	48,19 gr N
AJ	2,42 gr O	48,19 gr N
AK	2,42 gr O	48,18 gr N
AL	2,38 gr O	48,18 gr N
AM	2,38 gr O	48,13 gr N
AN	2,43 gr O	48,13 gr N
AO	2,43 gr O	48,14 gr N
AP	2,44 gr O	48,14 gr N
AQ	2,44 gr O	48,16 gr N
AR	2,45 gr O	48,16 gr N
AS	2,45 gr O	48,17 gr N
AT	2,46 gr O	48,17 gr N

Das Gebiet der Konzession von Laméac (4,4 km<sup>2</sup>)

PUNKTBEZEICHNUNG	LÄNGE	BREITE
AU	2,35 gr O	48,16 gr N
AV	2,32 gr O	48,16 gr N
AW	2,32 gr O	48,14 gr N
AX	2,35 gr O	48,14 gr N

### Einreichung der Anträge

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die für die Erteilung von Schürfrechten notwendigen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 3, 4 und 5 der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte festgelegt sind.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (*Journal Officiel de la République française* vom 22. April 1995) festgelegt wurden.

Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten. Die Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge ergehen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Eingang des Erstantrags bei den französischen Behörden, die um die Frist zur Regulierung des Antrags durch den Antragsteller verlängert wurde, d. h. bis spätestens 10. Dezember 2007.

**Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung**

Antragsteller werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf die geänderte Fassung des Dekrets Nr. 95-696 vom 9. Mai 1995 über die Aufnahme des Bergbaus und die Bergwerkaufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 11. Mai 1995) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61, Boulevard Vincent Auriol, Télédéc 133, F-75703 Paris Cedex 13 [Tel.: (33) 144 97 23 02, Fax: (33) 144 97 05 70].

Die oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgender Webseite eingesehen werden: [http:// www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

---



**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4237 — Bouygues/Alstom)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2006/C 122/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Mai 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bouygues S.A. („Bouygues“, Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Alstom (Frankreich) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Bouygues: Bau, Telekommunikation, Medien,
  - Alstom: Herstellung von Ausrüstungen für die Elektrizitätserzeugung und damit zusammenhängende Dienstleistungen; Herstellung von Schienenverkehrserzeugnissen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4237 — Bouygues/Alstom, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Merger Registry  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Liste der von der Kommission angenommenen KOM-Dokumente mit Ausnahme der Legislativvorschläge**

(2006/C 122/08)

Dokument	Teil	Datum	Titel
<a href="#">KOM(2005) 90</a>		16.3.2005	Mitteilung der Kommission: Bericht über die Fortschritte bei der Modernisierung des Rechnungsführungssystems der Europäischen Kommission — Stand: 31. Januar 2005
<a href="#">KOM(2005) 100</a>		16.3.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Die Ursprungsregeln im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen — Künftige Ausrichtungen
<a href="#">KOM(2005) 239</a>		6.6.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Konsolidierung und Ausbau des Außendienstes
<a href="#">KOM(2005) 257</a>		15.6.2005	Mitteilung der Kommission: Jahresbericht an die Entlastungsbehörde über die internen Prüfungen im Jahr 2004
<a href="#">KOM(2005) 390</a>		1.9.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinien
<a href="#">KOM(2005) 569</a>		15.11.2005	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen
<a href="#">KOM(2005) 573</a>		15.11.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Die Auswirkungen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens auf die Humanressourcen der Kommission
<a href="#">KOM(2005) 582</a>		16.11.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Eröffnung einer Delegation in Belarus
<a href="#">KOM(2005) 620</a>		29.11.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch bessere Koordinierung auf nationaler Ebene und größere Transparenz des gemeinnützigen Sektors
<a href="#">KOM(2005) 621</a>		30.11.2005	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Vorrangige Maßnahmen zur Lösung von Migrationsproblemen: Erste Folgemaßnahmen nach Hampton Court
<a href="#">KOM(2005) 657</a>		15.12.2005	Bericht der Kommission: Auswertungsbericht zur Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungswertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (EU 25)
<a href="#">KOM(2005) 709</a>		23.12.2005	Bericht der Kommission: Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Jahresbericht 2004

Diese Texte sind einsehbar auf EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/>